

Produktinformation (Stand 24.10.2023)

Niedersachsen Invest GRW

Auf einen Blick

Als kleines, mittleres (KMU) oder großes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Beherbergungsgewerbes wollen Sie sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze schaffen, die Zukunftsfähigkeit Ihres Geschäftsmodells erhöhen und die niedragschweligen Anforderungen an den Innovations- oder Digitalisierungsgrad einhalten und einen nachhaltigen Beitrag zum Umweltschutz leisten? Dann können Sie hierfür einen Zuschuss bei der NBank beantragen.

Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Nicht rückzahlbarer Zuschuss von maximal 65 % (abhängig u. a. von der Maßnahmeart und beihilferechtlichen Grundlage)
- > Investitionsvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie großen Unternehmen
- > CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen

Was fördern wir?

Investitionsvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen

- > Errichtungsinvestitionen
- > Erweiterungsinvestitionen
- > Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- > Grundlegende Änderung des Produktionsprozesses
- > Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre

Investitionsvorhaben bei großen Unternehmen

- > Errichtungsinvestitionen
- > Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
- > Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre

CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen unabhängig von der Größe des Unternehmens

- > Investitionen mit besonderen Umweltschutzeffekten
- > Investitionen mit besonderen Energieeffizienzeffekten
- > Investitionen zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen

Ein Zuschuss des Landes Niedersachsen

NBank

Günther-Wagner-
Allee 12-16
30177 Hannover

Telefon

0511 30031-9333

E-Mail

beratung@nbank.de

Das fördern wir leider nicht:

- > Großunternehmen im D-Fördergebiet ohne CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen gem. Ziffer 2.2. der Richtlinie
- > Erweiterungsinvestitionen bei Großunternehmen
- > Vorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen für die eine Förderung nach dem EEG für dieselben förderfähigen Kosten erfolgt
- > Vorhaben, die eine landesinterne Betriebsverlagerung ohne Erweiterungscharakter beinhalten
- > Vorhaben mit einer Vorförderung derselben Betriebsstätte, solange die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen ist
- > Vorhaben mit einer Fördersumme unter 20.000 Euro
- > Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten und Investitionsvorhaben
- > Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten
- > Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten
- > Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 1 Abs. 4 lit. C) i. .V.m. Art. 2 Abs. 18 AGVO
- > Durch die Richtlinie ausgeschlossenen Ausgaben und Investitionsgüter

Wen fördern wir?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und

die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen

Hinweise für das Beherbergungsgewerbe

- > Für Investitionsvorhaben im Beherbergungsgewerbe gelten zusätzlich die Regelungen der Anlage 2 der Richtlinie

Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

Unsere Angebote:

- > Nicht rückzahlbarer Zuschuss bis maximal 65 % (abhängig u. a. von der Maßnahmeart und beihilferechtlichen Grundlage)

Unsere Bedingungen:

- > Die NBank muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Erst danach kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden
- > Die Betriebsstätte befindet sich in Niedersachsen in ausgewiesenen Fördergebieten gem. Anhang 5 des GRW-Koordinierungsrahmens
- > Mit der Antragstellung muss ein Nachweis erbracht werden, dass mit dem Investitionsvorhaben gem. Ziffer 2.1 der Richtlinie das Geschäftsmodell durch

- Erhöhung des Innovationsgrades oder des Digitalisierungsgrades zukunftsfähiger wird. Für beides gilt die Definition „new to the firm“ als hinreichend
- > Für Vorhaben gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie ist unter Einbeziehung eines sachverständigen Dritten, z.B. Energieberaterinnen –und berater, Bauingenieurinnen und -Ingenieure oder Architektinnen und Architekten, nachzuweisen, wie und in welchem Umfang betriebliche CO₂-Einsparungen durch die über den Unionrahmen hinausgehenden Energieeffizienzgrad oder das über den Unionsrahmen hinausgehende Umweltschutzniveau oder den Einsatz von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen realisiert werden.
 - > Die Anzahl der Dauerarbeitsplätze muss um mindestens 5 % erhöht werden (bei neuer Betriebsstätte gilt das Kriterium automatisch als erfüllt, sofern kein Abbau bei anderen bestehenden Betriebsstätten erfolgt) und diese Arbeitsplätze ausschließlich mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern besetzt werden.
 - > Das Projekt muss die Mindestpunktzahl der Qualitätskriterien gem. Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 4 der Richtlinie erfüllen
 - > Höchstfördersumme 7.500.000 Euro bei CO₂-reduzierenden Maßnahmen 4.000.000 Euro
 - > Bewilligungszeitraum grundsätzlich 36 Monate
 - > Einhaltung der EU-Grundrechtecharta gem. Ziffer 6.3 der Richtlinie
 - > Die Nutzung und Nutzungsfähigkeit der produktiven Investitionen gem. Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie ist entsprechend des Anwendungszwecks vom Zuwendungsempfänger für einen Zeitraum von 5 Jahren (Zweckbindungszeitraum) zu gewährleisten
 - > Darüber hinaus müssen die neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden
 - > Bei großen Unternehmen wird die Besetzung mit nach einem Tarifvertrag bezahlten Arbeitskräften erwartet
 - > Bei mittleren Unternehmen wird eine tarifgleiche Entlohnung der neuen Arbeitskräfte vorausgesetzt
 - > In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum durchschnittlich höchstens 15% Leiharbeitnehmenden sowie auch durchschnittlich höchstens 15% Werkvertragsarbeitenden beschäftigt sein
 - > Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Erstattungsprinzip
 - > Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein
 - > Der Beitrag des/der Antragstellers/in aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

So läuft der Antrag

Den Antrag stellen Sie bitte vor Beginn des Projekts über unser Kundenportal. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt.

Der Förderantrag ist durch die Person einzureichen, welche die betriebliche Investition vornimmt. Bei steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen, einer Mitunternehmerschaft im Rahmen von in Organschaft verbundenen Unternehmen oder sonstigen Investor-Nutzer-Konstellationen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter nutzt. Eine Förderung ist im letztgenannten Fall aber nur dann möglich, wenn Investor und Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

portal.nbank.de

Sie haben die Möglichkeit Ihre Projektbeschreibung, den Finanzierungsplan und die Investitionsgüterliste vor Antragstellung bei uns einzureichen, um eine erste Einschätzung über die Einhaltung der richtlinienspezifischen Rahmenbedingungen und die grundsätzliche Förderfähigkeit von uns zu erhalten. Schicken Sie dafür diese Projektunterlagen per E-Mail an: betriebliche.investition@nbank.de

Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Beratung

Telefon

0511 30031-9333

E-Mail

beratung@nbank.de

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 08:00 bis 17:00 Uhr